

E r g e b n i s n i e d e r s c h r i f t

über die ergänzende Antragskonferenz zum Bau einer 380 kV Leitung zwischen Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen im Landkreis Osnabrück) – Osnabrück/Lüstringen – Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (Richtung Gütersloh) der Amprion GmbH, 44139 Dortmund

hier: Antragskonferenz gem. § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) i.V.m. § 10 Abs.1 des Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG)

Datum,Ort: 27.04.2016, Großer Sitzungssaal im Kreishaus des Landkreises Osnabrück

Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (wird nicht ins Internet eingestellt)

Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes wird auf eine namentliche Nennung der anwesenden Personen verzichtet. Es wird vielmehr nur die im Einzelfall vertretene Fachdienststelle/Träger öffentlicher Belange/Kammer- bzw. Verband namentlich angegeben.

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E)** begrüßt die Anwesenden und bedankt sich beim Landkreis Osnabrück für die Bereitstellung und Nutzungsmöglichkeit dortiger Räumlichkeiten. Im Weiteren gibt es einen kurzen Ausblick über den weiteren Verlauf der heutigen Veranstaltung. Auf Nachfrage werden aus dem Plenum heraus dazu keine Bedenken bzw. Wortmeldungen erhoben.

TOP 2 Darstellung des bisherigen Sachstandes

ArL W-E gibt einleitend einen Überblick über den bisherigen Ablauf der Schritte, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung bzw. Einleitung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) erfolgt sind.

Für den nördlichen Trassenabschnitt zwischen Osnabrück/Lüstringen und Wehrendorf hat am 15.07.2015 eine Antragskonferenz stattgefunden. Die dazu vorliegenden Planungen sahen ausschließlich den Bau einer Freileitung vor.

Für den Trassenabschnitt zwischen Osnabrück/Lüstringen und Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (in Richtung Gütersloh) hat am 14.05.2013 eine Antragskonferenz stattgefunden.

Das ROV für eine Freileitung ist am 10.09.2014 eingeleitet worden.

Durch das Artikelgesetz vom 21.12.2015 ist das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) geändert worden. Danach ist die Leitung „Wehrendorf – Gütersloh“ im § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG gelistet, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als „Pilotvorhaben“ zu testen.

Auch nach dieser rechtlichen Änderung ist für Drehstromleitungen der Bau als Freileitung die Standardtechnik. Nach den nunmehr geltenden Regelungen des EnLAG ist eine Teilerdverkabelung für diese Leitungstrasse möglich, wenn die im EnLAG genannten Voraussetzungen im jeweiligen Trassenabschnitt erfüllt sind.

Im ROV ist es Aufgabe, möglichst konfliktarme und raumverträgliche Trassenkorridore zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage ist diese ergänzende Antragskonferenz anberaumt worden. Der Bedarf und das Erfordernis dieser Leitung ist gesetzlich festgestellt. Sie wird benötigt, um die im Norden erzeugten regenerativen Strommengen in die Verbrauchsschwerpunkte abführen zu können.

TOP 3 Überblick zum Vorhaben

Amprion präsentiert gemäß Vortragsfolien den aktuellen Planungsstand dieses Leitungsvorhabens (*Die Vortragsfolien sind zwischenzeitlich auf der Internetseite www.380kv-osna.niedersachsen.de eingestellt und können dort eingesehen werden*).

Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen ist Amprion als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet, diese Leitung zu errichten.

Entlang des südlichen Trassenabschnittes kommt es zu Wohnhausannäherungen in Melle – Placke und Hilter – Borgloh. Für den nördlichen Trassenabschnitt hat im Vorfeld des ROV ein „Trassenfindungsprozess“ stattgefunden. Dabei wurde eine Vielzahl von Trassenvarianten ermittelt.

Nach Abschluss dieses Findungsprozesses sind ein nörd- und südlicher Trassenkorridor herausgearbeitet worden, die in das weitere ROV eingebracht und untersucht werden sollen.

Die **Stadt Melle** fragt nach der rechtlichen Auslegung/Anwendung des § 2 Abs. 2 EnLAG: Handelt es sich hierbei um eine zwingende Vorschrift zum Einsatz von Erdkabeln, die auf Verlangen der zuständigen Behörde eingefordert werden kann?

Das **ArL W-E** führt dazu aus, dass im ROV und im Planfeststellungsverfahren vom ÜNB eine Teilerdverkabelung beantragt werden kann. Nach den Bestimmungen des EnLAG kann die Planfeststellungsbehörde eine Teilerdverkabelung anordnen. Der § 2 Abs. 2 des EnLAG löst keinen Automatismus zur Verlegung eines Erdkabels aus. Vielmehr bedarf es hierzu immer

einer umfassenden Einzelfallprüfung. Als Beispiel wird auf den Planfeststellungsbeschluss zum Leitungsvorhaben Ganderkeseer – St. Hülfe hingewiesen. Die dort bestimmten Erdkabelabschnitte sind teilweise vom Übertragungsnetzbetreiber beantragt und teilweise durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet worden.

Ein **Vertreter einer Bürgerinitiative** möchte wissen, wie diese Erdkabelabschnitte zu Stande gekommen sind.

Laut **ArL W-E** hat der ÜNB für das Vorhaben Ganderkeseer – St. Hülfe Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren erstellt, aus denen Abschnitte für eine Teilerdverkabelung ersichtlich waren. Diese Planungsinhalte haben am gesamten Verfahrensablauf teil gehabt. Zum vorangegangenen ROV war dies noch nicht möglich, da seinerzeit andere rechtliche Regelungen vorgelegen haben.

Der **Landkreis Osnabrück** hält es methodisch für fehlerhaft, wenn bei der Erarbeitung der Planunterlagen auf die vorhandenen Planungen einer durchgehenden Freileitung aufgebaut wird. Vielmehr sollte die Planung unter Einbeziehung der Erdkabeloption erneut ergebnisoffen geprüft werden.

Gemäß den Darlegungen des **ArL W-E** und **Amprion** soll an die bisherige Planung angeknüpft werden, da die Freileitung für dieses Projekt weiterhin die Standardtechnik ist.

Die **Stadt Osnabrück** fragt nach, wie bindend die Ergebnisse und Feststellungen eines abgeschlossenen ROV für ein späteres Planfeststellungsverfahren sind.

Darauf entgegnet das **ArL W-E**, dass heute noch keine Inhalte hinsichtlich eines möglichen Abschlusses für dieses ROV zu erkennen sind. Mithin ist heute auch nicht absehbar, wo sich möglicherweise Abschnitte für eine Teilerdverkabelung räumlich befinden können. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in der Landesplanerischen Feststellung ein „Prüf-auftrag“ für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren aufgenommen werden könnte, wonach etwa weitere Überprüfungen im Hinblick auf den erforderlichen Schutz des Wohnumfeldes aufgegeben werden würde.

Die Landesplanerische Feststellung ist auf der Ebene des genannten Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts besteht insoweit keine „Beachtenspflicht“, d. h. es kann im Einzelfall von den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung abgewichen werden.

Eine **Vertreterin einer Bürgerinitiative** fragt nach den aktuellen Planungen im Bereich von Osnabrück/Voxtrup. Hier ist besonders der teilweise Rückbau einer bestehenden 110 kV-Freileitung von Interesse.

Amprion erklärt, dass die vorhandene 110-kV-Freileitung (Bl. 0768, Bl. 0089) im Siedlungsbereich Osnabrück/Voxtrup zurückgebaut werden soll. Bisher war es vorgesehen, die Leiterseile dieses 110-kV-Stromkreises auf den neu zu errichtenden Masten in der Trasse der vorhandenen Freileitung im Osten (Bl. 2476) mitzuführen. Inwieweit diese Überlegungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Teilerdverkabelungsabschnitten weiterzuentwickeln sind, bleibt der weiteren Planausarbeitung vorbehalten.

Der **Kreis Gütersloh** unterstützt die Ausführungen des Landkreises Osnabrück, wonach hinsichtlich der Trassenfindung noch keine Bindungswirkungen aus den bisherigen Pla-

nungsergebnissen entstehen sollten. Das ganze Planungsprocedere sollte wie bereits betont ergebnisoffen gestaltet und geführt werden. Hierzu merkt das **ArL W-E** an, dass dies der Fall sein wird. Das ROV ist zum jetzigen Zeitpunkt inhaltlich noch völlig offen, mögliche Ergebnisse sind noch nicht darstellbar.

Die **Gemeinde Hilter** hinterfragt die rechtliche Auslegung des § 2 Abs. 2 EnLAG hinsichtlich der Anordnung von Teilerdverkabelungsabschnitten. § 43h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) räumt ausdrücklich dem Bau von Erdkabeln den Vorrang ein.

Dem **ArL W-E** zu folge kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Teilerdverkabelungsabschnitte nach den gesetzlichen Bestimmungen des EnLAG anordnen.

Amprion erläutert hierzu, dass der § 43h EnWG nur für Stromleitungen bis zur 110 kV-Ebene Anwendung finde und die Voraussetzungen für den Einsatz von Erdkabeln diesbezüglich regele. Beim Bau der Leitung für das raumordnungsverfahrensgegenständliche Vorhaben sind hingegen die rechtlichen Rahmenbedingungen des EnLAG anzuwenden.

Im Weiteren werden entsprechend den Vortragsfolien Überblicke zu dem Bau von Erdkabeln und Kabelübergangsstationen vorgestellt. Der ÜNB hat bisher Erdkabel nur in offener Bauweise verlegt.

In Ergänzung hierzu wird auch die Möglichkeit des Baues von gasisolierten Leitungssystemen (GIL) vorgestellt. Zu dieser Technik liegen Erfahrungen aus dem Bereich Frankfurt Flughafen vor.

Die **archäologische Denkmalpflege** hinterfragt die Wirkungen und Eingriffe in die Bodenstrukturen im Zuge der Erdkabelverlegung. Hierzu erklären **Amprion** und das **Fachplanungsbüro**, dass den Belangen des Bodenschutzes durch eine sehr vorsichtige und umsichtige Bauweise Rechnung getragen werden soll.

Die **Stadt Osnabrück** weist auf die Möglichkeit von erheblichen Bodenverdichtungen an bestimmten Arealen hin.

Amprion erläutert dazu, dazu im Planfeststellungsverfahren detailliert darüber zu befinden sei, wie dem Bodenschutz ausreichend Berücksichtigung und Beachtung gegeben werden soll.

Der **Wasserbeschaffungsverband Jeggen** hinterfragt die mögliche Erwärmung des Grundwassers durch die im Erdboden verbauten Leitungssysteme.

Hierzu verweist **Amprion** auf laufende Untersuchungen durch die Universität Freiburg. Zu den Erdkabeln in Borken-Raesfeld findet in dieser Hinsicht ein Monitoring statt.

Nach Erkenntnissen aus Bodenmessungen in Osterrath durch Prof. Trüby erwärmen sich die Erdschichten im oberen Bereich um bis zu ca. 2° C.

Der **Wasserbeschaffungsverband Jeggen** möchte den Umfang an Wärme am erdverlegten Leitungssystem wissen. Laut **Amprion** beträgt dieser für das Kabel selber ca. 70° C.

Der **Landkreis Osnabrück** unterstützt das Vorbringen der Stadt Osnabrück, bereits im ROV eindeutig und klar räumlich zu bestimmen, wo eine Freileitung bzw. eine Teilerdverkabelung vorgesehen ist.

Die **Gemeinde Hilter** regt an, im ROV mehrere technische Bauausführungen nebeneinander gleichwertig zu prüfen.

Ein **Vertreter einer Bürgerinitiative** bittet um Überprüfung des Einsatzes von modernen Stromtransportsystemen; hier wird auf die vorliegenden Erkenntnisse von E-Pipelines hingewiesen.

Hierzu wird seitens **Amprion** angemerkt, dass E-Pipelines nur auf der 110 kV-Ebene derzeit technisch machbar sind. Auf der Höchstspannungsebene von 380 kV sind diese Systeme noch nicht „Stand der Technik“. Im weiteren Planungsverfahren werden seitens des ÜNB fortschreitende technische Veränderungen berücksichtigt werden.

Der **Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL OS)** möchte wissen, welche Bauweise (z.B. Tunnel) bei der Verwendung von GIL-Systemen angewendet wird.

Amprion legt dazu dar, dass GIL-Leitungen bisher nur am Flughafen Frankfurt auf einer Länge von ca. 900 m verbaut worden sind. Eine dortige Flughafenerweiterung erforderte die Verwendung dieser Leitungstechnik. Der Einsatz und Verbau von GIL erzeugt einen deutlichen höheren Mehrkostenfaktor gegenüber sonstigen Leitungstechnologien.

Der **HOL OS** hält es für erforderlich, schon im ROV umfassend und abschließend über die Bauweise und die tatsächlich zum Einsatz kommende Leitungstechnik zu entscheiden.

Die **Gemeinde Bissendorf** fragt nach, ob es technische Obergrenzen gibt und wie hoch bei diesem Leitungsvorhaben max. der Erdkabelanteil sein kann. Aufklärung wird auch dazu erbeten, wie lang ein Kabelabschnitt sein muss, um ihn noch technisch und wirtschaftlich betreiben zu können.

Laut **Amprion** gibt es erste Erfahrungswerte hinsichtlich des technisch möglichen Anteils von Verkabelungsabschnitten (10 % ähnlich dem Projekt in Raesfeld). Ein höherer Kabelanteil muss ggf. geprüft werden. Eine Vollverkabelung ist nach derzeitiger Rechtslage für dieses Vorhaben nicht zulässig.

Unabhängig davon bleiben technische Veränderungen und Entwicklungen abzuwarten.

Das **ArL W-E** verweist in diesem Zusammenhang auf die Begründungen des Gesetzgebungsverfahrens zum EnLAG. Danach sei eine technische und effiziente Erdverkabelung ab 3 km gegeben.

Eine **Vertreterin einer Bürgerinitiative** vermisst derzeit die völlige Offenheit, auf welchen räumlichen Abschnitten möglicherweise eine Erdverlegung stattfinden könnte. GIL-Leitungen kommen weltweit bereits zum Einsatz. Auch die vorliegenden Erkenntnisse von E-Pipelines sollte umfassend betrachtet werden. Im ROV wird eine Gesamtbetrachtung aller Verlegungstechniken eingefordert und es sollten verbindlichen die Erdkabelabschnitte festgelegt werden.

Dazu legt das **ArL W-E** dar, dass diese Forderung im Nachgang zur heutigen Veranstaltung geprüft wird.

Die **Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (UWB LK OS)** hält ein Verlegung von Erdkabelsystemen in Bereich des Grundwassers für möglich. Allerdings sind die Wirkungen von Bodenerwärmungen zu hinterfragen.

Amprion verweist insoweit auf das bereits angesprochene Monitoring durch die Universität Freiburg. Nach dortiger Kenntnis lassen sich Leitungssysteme vom Grundsatz her in Grundwasserbereichen verlegen.

Das **Fachplanungsbüro** verweist auf diesbezügliche Ausführungen in der Unterlage zur heutigen Antragskonferenz.

Die **UWB LK OS** möchte wissen, ob es für diese Leitungsverlegetechniken eine VDI-Richtlinie gibt. In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Verkeimungen hingewiesen; eine Gefährdung durch Erwärmungen der Umgebung einzelner Kabelsysteme ist zu befürchten. Eine Verträglichkeit sei im ROV nachzuweisen.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (UNB LK OS)** möchte wissen, ob für dieses Projekt der Bau einer Höchstspannungs-Gleichstromleitung möglich sei. Hierzu erwidert das **ArL W-E**, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen des EnLAG diese Leitung als Drehstromleitung umzusetzen ist

TOP 4 Methodisches Vorgehen zur Berücksichtigung der Teilerdverkabelungsoption

Seitens des **Fachplanungsbüros** erfolgt die Vorstellung der Inhalte in der versandten Unterlage zur heutigen Antragskonferenz sowie auf den präsentierten Vortragsfolien. Für den südlichen Leitungsabschnitt zwischen Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen und Osnabrück/Lüstringen wird auf die bereits vorliegenden Resultate Bezug genommen. In Ergänzung hierzu werden Planungsüberlegungen zur möglichen Findung von Teilerdverkabelungsabschnitten vorgestellt.

Die **Stadt Melle** möchte wissen, ob die weiteren Untersuchungen sich ausschließlich auf die bisherigen räumlichen Korridorbereiche beziehen. Dieses wird als nicht sachgerecht angesehen; es wird die Notwendigkeit zur Durchführung weitergehender Ermittlungen und Erhebungen gesehen. Diese sollten sich auch auf bisher nicht untersuchte Flächenareale erstrecken. Insgesamt sollte der Prozess der Trassenfindung gänzlich neu gestartet werden.

Das **ArL W-E** legt dar, dass nach derzeitiger Rechtslage der Bau von Freileitungen die Standardtechnik ist. Die auf dem Südabschnitt bestehende Freileitung habe einen sehr gradlinigen Trassenverlauf. Es wird nachgefragt, ob aus dem Plenum heraus andere Trassenalternativen benannt werden können.

Das **Fachplanungsbüro** weist nochmals auf vorliegende Erkenntnisse zu Raumwiderständen, unter Bezugnahme auf die bekannten Planunterlagen, hin. Ein möglicher Trassenverlauf entlang der A 33 ist bereits thematisiert gewesen.

Der **Landkreis Osnabrück** unterstützt die Stadt Melle in dieser Hinsicht. In den neuen Unterlagen zum ROV sollten mögliche Erdverkabelungsabschnitte methodisch in gleichem Umfang untersucht werden, wie dies bei den bisher vorliegenden Resultaten für eine Freileitung der Fall ist. Im Zuge dieser erweiterten Planungen sollten optimierte Trassenvarianten herausgefunden werden.

Laut den Darlegungen durch **Amprion** sollen noch umfängliche und vertiefende Untersuchungen und Betrachtungen angestellt werden, um einen möglichst konfliktarmen und raumverträglichen Trassenverlauf darstellen zu können.

Die Standardtechnik für den Bau von neuen Drehstromleitungen sind Freileitungen. Soweit sich erhebliche Raumwiderstände gegen eine mögliche Freileitung abzeichnen, soll die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung geprüft und untersucht werden.

Diese Ergebnisse sollten dann Bestandteil der Unterlagen zum ROV werden und in die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen werden.

Eine **Vertreterin einer Bürgerinitiative** spricht nochmals den räumlichen Trassenabschnitt Osnabrück/Voxtrup an und bittet darum, mögliche Korridore für eine Erdverkabelung in den Planungsvorgang einzubeziehen. Das **Fachplanungsbüro** wird für diesen Abschnitt die Möglichkeiten einer Leitungstrassierung ebenfalls umfassend analysieren und überprüfen. Nach derzeitiger Ausgangslage kann für die Einführung der Leitung in das Umspannwerk Osnabrück/Lüstringen aus beiden Richtungen die Errichtung einer Freileitung ausgeschlossen werden.

Eine **Vertreterin einer Bürgerinitiative** verweist auf Ausführungen in der Unterlage zur heutigen Veranstaltung (Seite 26), danach sei eine Leitungs-Umtrassierung für das Stadtgebiet Osnabrück planerisch nicht umsetzbar. Im Ergebnis können keine Trassenalternativen entwickelt werden; das Umspannwerk Osnabrück/Lüstringen stellt für dieses Leitungsprojekt einen technischen Zwangspunkt dar. Die bestehende 110 kV Stromfreileitung am „Sandforter Berg“ soll demnach nicht zurückgebaut werden; vielmehr basieren die bisherigen Planungen darauf, in Parallellage dazu die künftige 380 kV Leitung verlaufen zu lassen.

Seitens des **Fachplanungsbüros** werden diese Ausführungen als heutiger Planungsstand bestätigt. Vor Ort selber bestehen hier schon 2 Freileitungstrassen.

Die **Gemeinde Bissendorf** bittet darum, die weiteren Planungen auf großflächigen Kartenunterlagen abzubilden, damit eine verbesserte Beurteilung möglicher Raumwiderstände vorgenommen werden kann. Auf der Grundlage derartiger Plankarten ließen sich Konfliktbereiche dann frühzeitiger erkennen und könnten von den Beteiligten besser beurteilt werden.

Das **Fachplanungsbüro** hebt hervor, dass dem Schutzgut Boden im Zuge der Untersuchungen von Teilerdverkabelungsabschnitten besondere Beachtung eingeräumt wird und diese in den Unterlagen zum ROV miteinbezogen werden wird.

Die **Gemeinde Bissendorf** regt an, die bodenrelevanten Belange zum Bestandteil der Unterlagen zum ROV zu erheben, um damit deren Stellenwert angemessen zu berücksichtigen.

Die **Stadt Osnabrück** schlägt vor, neben den bereits heute benannten räumlichen Trassenvarianten, weitere Untersuchungen zur Findung weiterer Alternativen durchzuführen.

In diese weiteren Bearbeitungsinhalte sollten die räumlichen Areale „Sandforter Berg“ und die „Hase-Niederung“ ausdrücklich miteinbezogen werden. Der heutige Vorschlag einer Trassenführung entlang der BAB A 33 sollte vertiefend betrachtet und untersucht werden.

Die **UWB LK OS** hält es für geboten, in den Unterlagen zum ROV nicht nur eine Vorzugsvariante detailliert zu untersuchen. Es sollten sämtliche möglichen Varianten gleichwertig im

Verfahren behandelt werden. Im Rahmen der Findung von Teilerdverkabelungsabschnitten sollte deren räumliche Einzellage sehr umfassend geprüft werden. Soweit diese Abschnitte möglicherweise in einem Wasserschutzgebiet verlaufen, wäre eine sehr tiefgreifende Auseinandersetzung mit dieser Ausgangslage unausweichlich. Vor diesem Hintergrund sollte der nachfolgende Untersuchungsrahmen inhaltlich dazu sehr breit abgefasst werden, um damit dem Schutzgut Wasser eine sachgerechte Berücksichtigung sicher zu stellen.

Die **Bezirksregierung Detmold** teilt mit, dass für den räumlichen Trassenabschnitt von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bis nach Gütersloh das Planfeststellungsverfahren schon eingeleitet worden ist. Königsholz ist für dieses Leitungsprojekt als Übergabepunkt vorgesehen.

Der **Kreis Gütersloh** trägt vor, dass sich in Nordrhein-Westfalen diese Stromleitung noch nicht im Bau befindet. Im Grenzbereich zu Niedersachsen sollten breite und umfassende Betrachtungen gebietsübergreifend angestrebt werden. Mit diesem Planungsansatz sollte gezielt eine Konfliktminimierung in den Fokus gebracht werden.

Die **Stadt Borgholzhausen** legt dar, dass für den Abschnitt der Leitung in NRW kein ROV durchgeführt worden ist. Von dort wird mit Interesse verfolgt, wie die zuständige Planfeststellungsbehörde über eine mögliche Teilerdverkabelung entscheiden wird; das ROV für den niedersächsischen Trassenabschnitt wird ebenfalls aufmerksam begleitet.

Ein **Vertreter einer Bürgerinitiative** regt an, das Bündelungsgebot des Landes-Raumordnungsprogramms bei dieser Leitungsplanung zu beachten.

Seitens des **Fachplanungsbüros** wird der nördliche Trassenabschnitt Osnabrück/Lüstringen nach Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen im Landkreis Osnabrück) vorgestellt. Insbesondere wird auf den vorangegangenen Trassenfindungsprozess für diesen Trassenabschnitt hingewiesen und auf die inhaltlichen Resultate Bezug genommen. Im Wege dieses Findungsprozesses hat es eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Ziel war es, möglichst frühzeitig umfassend über das Vorhaben zu informieren und unter den Beteiligten einen Diskurs zu Trassenvarianten zu führen. In der Zusammenstellung dieses Planungsschrittes im Vorfeld des ROV wurden ein Nord- und ein Südkorridor abgegrenzt. Vor der Feststellung dieser Planergebnisse sind eine Vielzahl von vorgeschlagenen Varianten einer vergleichenden Betrachtung unterzogen worden.

Ein **Vertreter einer Bürgerinitiative** hat eine Nachfrage zu anteiligen Leitungslängen von einzelnen Teilerdverkabelungsabschnitten unter Bezug auf die tabellarisch gelisteten Übersichten in der Unterlage zur heutigen Antragskonferenz. Weiter sei von Interesse in welchem prozentualen Anteil mögliche Erdkabelabschnitte untersucht werden (10 % Leitungsanteil). Hierzu führt das **ArL W-E** aus, dass die Angaben zu möglichen Leitungslängen nur sehr grob abgefasst sind, da die vorgestellten Leitungsvarianten noch nicht sehr detailliert untersucht worden sind. Die von der Bürgerinitiative angesprochene Größenordnung von 10 % Erdkabelanteil spielt nach heutigem Stand keine Rolle in diesem ROV.

TOP 5 Inhalte und Ergänzung des Untersuchungsrahmens bei Teilerdverkabelungs-Option

Seitens des **Fachplanungsbüros** erfolgt die Vorstellung der Inhalte in der versandten Unterlage zur heutigen Antragskonferenz sowie auf den präsentierten Vortragsfolien. Es wird in diesem Zusammenhang auf den bisherigen inhaltlichen Untersuchungskatalog zurückgegriffen. Zusätzlich sollen nunmehr die Schutzgüter „Boden und Wasser“ hierin aufgeführt werden. Geleitet ist diese Absicht dadurch, dass die Verlegung von Erdkabeln andere Auswirkungen auf diese beiden Schutzgüter auslösen kann, als dies durch Freileitungen der Fall sein könnte.

Der **Landkreis Osnabrück** möchte wissen, ob die vorgestellten Untersuchungsumfänge zu den Schutzgütern Boden und Wasser Bestandteil des Untersuchungsrahmens sein werden. Das **Fachplanungsbüro** bestätigt diese Aussage.

Die **Stadt Melle** fragt nach, ob in den Unterlagen zum ROV auch „Havariebetrauchtungen“ im Zusammenhang mit diesem Leitungsvorhaben angestellt werden.

Das **Fachplanungsbüro** erwidert darauf, dass dies nicht der Fall sei. Diese Aussage stützt sich darauf, dass die Leitungen nach den geltenden bautechnischen Regelungen verlegt und später nach Inbetriebnahme einer regelmäßig wiederkehrenden Überprüfung unterzogen werden.

Die **Stadt Melle** möchte in diesem Zusammenhang wissen, welche Maßnahmen bei möglichen Leitungsschäden getroffen werden.

Hierzu ergänzt das **Fachplanungsbüro** seine Ausführungen dahingehend, dass die Wirkungen des Erdkabels im Boden umfassend analysiert und bewertet werden wird. Die Problematik eines möglichen Kabelschadens könnte in den Unterlagen zum ROV inhaltlich mit aufgenommen werden. Generell wird ein „Havarie-Schaden“ als eine Unfallsituation eingestuft; dieser ist in der Regel nicht Bestandteil der Unterlagen zu einem ROV.

Das **ArL W-E** bittet die Stadt ihre diesbezüglichen Aussagen für einzelne Trassenvarianten bzw. Leitungsabschnitte zu präzisieren. Für eine weitere Würdigung dieses Sachproblems sollten von dort entscheidungserhebliche Hintergründe mitgeteilt werden.

Die **Stadt Melle** kann in dieser Hinsicht keine exakten Stellen für den Umgang mit dieser Thematik benennen. Ihr geht es vielmehr um eine generelle Behandlung dieses Anliegens in den Unterlagen zum ROV.

Aus Sicht des **ArL W-E** sind Fragestellungen zu möglichen Sicherheitsgefährdungen auf der Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens detailliert zu bearbeiten und überprüfen.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (UNB LK OS)** weist auf mögliche Gefährdungen durch Gasaustritt im Zusammenhang mit einer Verlegung von GIL-Leitungssystemen hin.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Osnabrück** sieht das Erfordernis genauerer Untersuchungen der Bodenbeschaffenheiten für die Erdverkabelungsabschnitte.

Zum Schutzgut „Wasser/Grundwasser“ erfolgt seitens des **Fachplanungsbüros** die Vorstellung der Inhalte in der versandten Unterlage zur heutigen Antragskonferenz sowie auf den präsentierten Vortragsfolien.

Die **UWB LK OS** weist nochmals auf die Sachproblematik der Temperaturentwicklung tangierter Bodenschichten nach erfolgter Erdkabelverlegung hin. Besondere Bedeutung bekommt dieser Sachverhalt im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen. Im Planungsraum befindet sich eine Vielzahl von Hausbrunnen. Im Weiteren wird vorgetragen, dass durch die Erwärmung des Grundwassers durch erdverlegte Leitungssysteme eine Verkeimung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Es bedarf deshalb schon jetzt einer Aufarbeitung dieses besonderen Einzelpunktes, damit eine mögliche Gefährdung auf den Wasserkörper durch unterirdische Temperaturentwicklungen ausgeschlossen werden kann.

Die **Gemeinde Ostercappeln** unterstützt das fachliche Vorbringen der UWB LK OS. Für die Gemeinde ist zusätzlich von Interesse, wie sich erwärmtes Grundwasser auf Bodenschichten in tieferen Lagen auswirkt. Im Übrigen wäre noch darzulegen, was mit den Bodenmengen passiert, die nach einer Erdkabelverlegung nicht wieder an ihren bisherigen Standort verbracht werden können. Es wäre wünschenswert, wenn in den Unterlagen zum ROV dazu themenbezogene Darlegungen erfolgen könnten.

Das **ArL W-E** verweist diesbezüglich auf Erkenntnisse, die man möglicherweise aus dem Pipelinebau heranziehen könnte.

Eine **Vertreterin der Bürgerinitiative Belm** hält es für notwendig in den Unterlagen zum ROV umfassende Untersuchungen zu den Themenkomplexen Arten- und Gebietsschutz mit einzustellen.

Hierzu merkt das **Fachplanungsbüro** an, dass in den bisher vorliegenden Unterlagen zum ROV schon umfangreiche Ausführungen in dieser Hinsicht enthalten sind.

Das **ArL W-E** merkt an, dass für den Nordabschnitt dieses Leitungsprojektes bisher von der Raumordnungsbehörde noch kein Untersuchungsrahmen herausgegeben worden ist.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück** trägt vor, dass der fragliche Planungsraum in denkmalpflegerischer Hinsicht als sehr fundreiches Gebiet eingestuft wird. Nach dortigen Kenntnissen ist hier eine Vielzahl von bekannten bzw. unbekanntem Fundstellen anzutreffen. Der südliche Leitungsabschnitt tangiert nicht unerheblich Areale mit Eschböden. In diesem Hinblick sind zur Wahrung der archäologischen Bodendenkmalpflege vertiefende Prüfungen unabdingbar. Aber auch oberirdische Denkmale sind nach der geltenden Rechtslage in die Planungen einzustellen und zu würdigen (z.B. Umgebungsschutz).

Auf Nachfrage des **ArL W-E** bestehen aus dem Plenum heraus keine weiteren Wortmeldungen.

TOP 6 Ausblick und Schluss der heutigen Veranstaltung

Dem **ArL W-E** zu Folge können schriftliche Stellungnahmen noch bis spätestens zum 11.05.2016 abgegeben werden.

Über den heutigen Termin wird eine Ergebnisniederschrift verfasst, die allen Anwesenden übersandt werden wird.

Als nächster wesentlicher Verfahrensschritt wird der sachliche und räumliche Untersuchungsrahmen dem Vorhabenträger, den heute hier anwesenden Fachdienststellen und den Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt werden.

Die **Gemeinde Hilter** bittet die heute präsentierten Vortragsfolien ins Internet einzustellen.

Eine **Vertreterin einer Bürgerinitiative** bittet um zeitliche Angaben hinsichtlich des gesamten Plan- und nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

Das **ArLW-E** sieht sich nicht der Lage, belastbare Aussagen zur weiteren Zeitspanne anzugeben.

Alsdann bedankt sie sich das **ArL W-E** für die intensive, sachliche und konstruktive Mitarbeit und erklärt die heutige Antragskonferenz für beendet.

gez. ArL W-E

.....
für die Verhandlungsleitung

gez. ArL W-E

.....
für die Ergebnisniederschrift